

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr.

(1) Der Name des Vereins lautet

Männerchor Concordia-Liedertafel 1830.

- (2) Er ist Mitglied des Mitteldeutschen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.
(3) Er hat seinen Sitz in Melsungen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Fritzlar unter VR 3117 eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins.

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
a) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
(3) Der Chor ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen der Chorleiter.
(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 I gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
(2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein.

- (3) Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann jedes Mitglied auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt werden, das sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat. Es ist zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung schriftlich entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzulegen.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (3) Bis zu zum Zeitpunkt des Austritts bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Tod oder Auflösung bewirken das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben bekannt zu machen.
- (7) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung schriftlich im Protokoll entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (9) Ein sofortiger Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. und zwei mal vergeblich gemahnt wurde.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge zu stellen – soweit das Satzung und Geschäftsordnung zulassen – und Vorschläge einzubringen.
- (2) Die singenden Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten bzw. zum Abruf bereit zu halten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, die in der Satzung genannten Grundsätze zu fördern, die übernommenen Aufgaben und Ämter gewissenhaft auszuführen.

§ 7

Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einreichen.
- (3) Die Ladung kann durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit verabschiedet. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, die Satzungsänderung mit drei Vierteln der Erschienenen gefasst.
- (8) Bei Personenwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss (1 Wahlleiter, 2 Beisitzer). Kandidaten für ein Amt scheiden als Mitglieder des Wahlausschusses aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Die Leitung einer Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr, sowie eine Ersatzperson;
5. Wahl von zwei Fahnenträgern,
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Entscheidung über die Berufung (§ 5 VIII),
10. Entgegennahme des Berichts des Chorleiters,
11. Wahl des Musikausschusses (4 aktive Sänger, Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender),
12. Wahl des Vergütungsausschusses (2 aktive Sänger),
13. Wahl der Notenwarte (2 aktive Sänger).

§ 11

Mitarbeiter des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann darüber hinaus Mitglieder für einzelne Aufgaben berufen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende handelt allein für den Verein.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei im Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung mit dem Kassenwart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter übernehmen, hat jedoch nicht doppeltes Stimmrecht.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ist der Schriftführer verhindert, kann ein anderes Mitglied als Protokollant diese Aufgabe übernehmen.
- (7) Schriftführer oder Protokollant unterschreibt das Protokoll und stellt es den anderen Mitgliedern des Vorstandes zu. Das kann mittels E-Mail geschehen.
- (8) Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied durch Beschluss mit der jeweiligen Aufgabe betrauen. Das Amt endet mit der Neuwahl.
- (9) Gewählte oder beauftragte Amtsinhaber oder Mitarbeiter behalten ihre Ämter bis zur ordentlichen Neuwahl.
- (10) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen (Geschäftsordnung, Zuwendungsordnung, Versammlungsordnung, Ehrenordnung usw)
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fermündlich per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (12) Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fermündlich,

per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(15) Der Vorstand beruft den Chorleiter.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes kann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Beschluss mit drei Vierteln der Erschienen gefasst wird.

(2) Ist die Mitgliederzahl der singenden Mitglieder so gesunken, dass ein ordnungsgemäßes Singen nicht mehr möglich ist, so kann die Vereinsarbeit so lange ruhen, bis wieder genügend singende Mitglieder vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Melsungen fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, musikalische Zwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Melsungen, den 06.02.2007

Karl Geitz
Vorsitzender

Gerhard Fischer
Stellvertretender Vorsitzender

Wolfgang Jacob
Kassierer

Herbert Giebisch
Protokollführer